

6. Änderung des Flächennutzungsplanes



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STÜVENBORN



GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de

PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	
---	--	--

	GEMISCHTE BAUFLÄCHE	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
---	---------------------	---

	SONSTIGE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
---	---	------------------------

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	ORTSDURCHFARTSGRENZE	§ 5 Abs. 4 BauGB
---	----------------------	------------------

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Umschau" am 5. März 2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19. Juli 2016 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 1. August 2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12. Oktober 2017 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis einschließlich 15. Februar 2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27. Dezember durch Abdruck in der "Umschau" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-kisdorf.de und www.bob-sh.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09. Januar 2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20. Februar 2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 20. Februar 2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



Stuvendörp, den **23. JAN. 2020**

Siegelabdruck

Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 15. Mai 2020 Az.: IV 522 - 512.111 - 60.84 (6.Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt.



Stuvendörp, den **5. NOV. 2020**

Siegelabdruck

Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die ~~Nebenbestimmungen durch Beschluss vom~~ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom~~ Az.: bestätigt.



Stuvendörp, den **5. NOV. 2020**

Siegelabdruck

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am **11.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am **11.11.2020** ... wirksam.



Stuvendörp, den **12. NOV. 2020**

Siegelabdruck

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE STUVENBORN, KREIS SEGEBERG
FÜR DAS GEBIET „SETHER WEG / HAUPTSTRAßE“



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Verfahrensablauf.....	3
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand	4
3.1.	Lage des Plangebietes.....	4
3.2.	Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung.....	4
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
4.2.	Flächennutzungsplan	6
4.3.	Landschaftsplan	7
4.4.	Bebauungsplanung	8
4.5.	Sonstige gemeindliche Planungen.....	8
5.	Planung.....	8
5.1.	Vorhabenplanung.....	8
5.2.	Ziele der Planung	8
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
5.4.	Alternativenprüfung	9
6.	Künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan	9
7.	Umweltplanung	10
8.	Immissionsschutz.....	11
8.1.	Vom Plangebiet ausgehende Emissionen	11
8.2.	Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen	11
9.	Erschließung	12
9.1.	Verkehrerschließung	12
9.2.	Technische Infrastruktur.....	12
10.	Kosten.....	12
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	12
12.	Umweltbericht	13

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

2.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im „Parallelverfahren“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind im Kapitel Umweltplanung, erste Aussagen zur Umweltprüfung in die Begründung aufgenommen worden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die Auskunft gibt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zur 6. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der abschließende Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

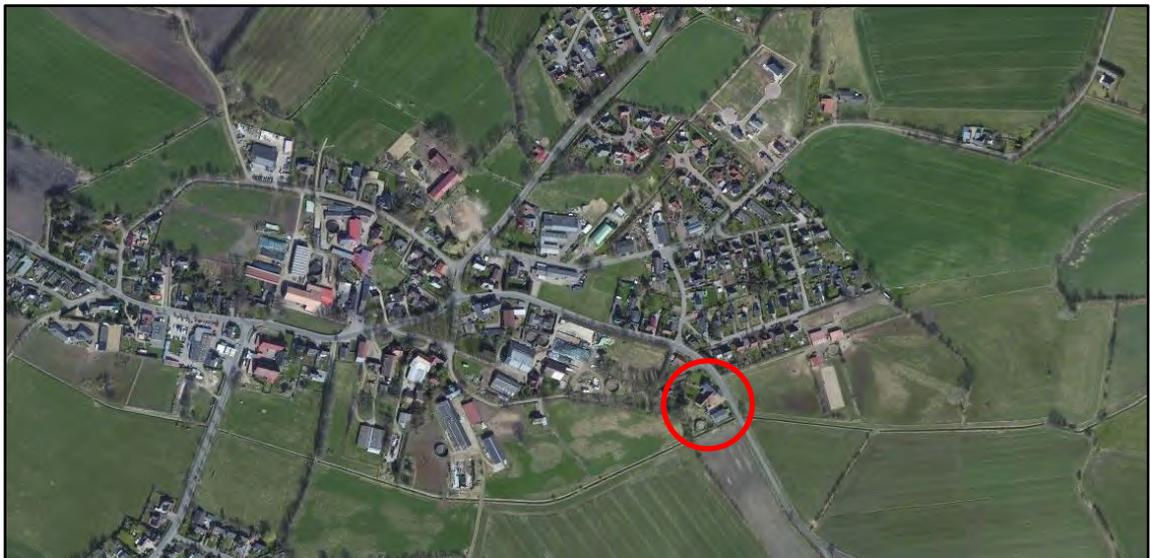
3. **ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND**

3.1. **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stukenborn, westlich der Hauptstraße (Landesstraße L 232). Der Dorfkern der Gemeinde Stukenborn liegt etwa 400 m westlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,94 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (L 232),
- im Norden durch den Sether Weg sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Süden und Westen durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der höchste Punkt des relativ ebenen Plangebietes liegt auf einer Höhe von ca. 29,50 m ü. NN (Normal Null).



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Bing Maps)

3.2. **Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung**

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren für gewerbliche Zwecke mit angegliedertem Wohnen sowie für eine private Pferdehaltung genutzt.



Hofplatz der ehemaligen Hofstelle

Der südliche Teil des Plangebietes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie den ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in denen sich die Zimmerei befindet, bebaut. Die umgebenden Freiflächen weisen ehemals hoftypische Versiegelungen (Hofplatz) und Nebennutzungen auf.

Die entlang des Sether Weges gelegenen Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden durch eine kleinteilige Wohnbebauung und die sie umgebenden Gartenflächen geprägt.

Nördlich der angrenzenden Landesstraße befindet sich ein großer zusammenhängender Siedlungsbereich mit einer überwiegend eingeschossigen, kleinteiligen Bebauung. Dieser ist planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 6 Teil II geregelt.



Blick von Südosten auf die Auffahrt der ehemaligen Hofstelle

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die westlich gelegene Fläche ist als Hauskoppel Bestandteil einer daran weiter westlich angrenzenden Hofstelle.



Blick von Südwesten entlang der Hauptstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen

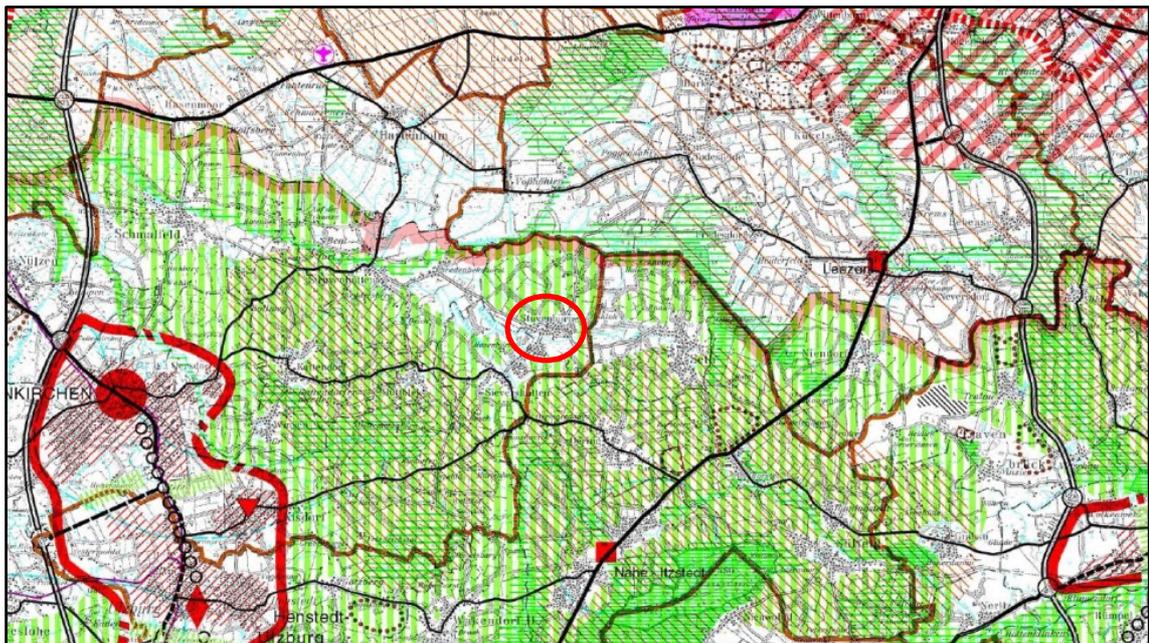
4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Stukenborn finden sich im Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I) aus dem Jahr 1998 (bestehend aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Die Gemeinde Stukenborn liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Innerhalb des Ordnungsraumes soll sich die Siedlungsentwicklung auf den, von Hamburg ausgehenden Achsen konzentrieren. Außerhalb dieser Achsen soll die landwirtschaftlich betonte Funktion des Raumes erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen sollen jedoch auf Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse, Rechnung getragen werden (Reg.-Plan I, 3.1, S. 13). Die Gemeinde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Ihr ist keine weitere Gemeindefunktion zugewiesen. Die Bautätigkeit der Gemeinde soll also im Rahmen des örtlichen Bedarfes erfolgen. Dieses schließt die angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein (Reg.-Plan I, 5.2, S. 28).

Fast vollständig wird die Gemeinde von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Grünzüge gelten dem langfristigen Schutz unbesiedelter Räume im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung. Sie sollen von konkurrierenden Nutzungen und Belastungen frei gehalten werden (Reg.-Plan I, 4.2, S. 15).



Auszug Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen gemäß § 1 (4) BauGB den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Hauptstraße und des Sether Weges sind als örtliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die im Norden angrenzende Siedlungsfläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden grenzt eine größere, sich nach Westen und Osten ausdehnende Fläche an, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie das weiter westlich gelegene Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Die vorliegende Planung entspricht nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des F-Planes wird daher erforderlich.

4.4. Bebauungsplanung

Das Plangebiet selbst ist bislang nicht verbindlich überplant worden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn aus dem Jahre 2002 an.

Er setzt für die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Innerhalb des Gebietes ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 zulässig. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit als Einliegerwohnung der Hauptwohnung untergeordnet sein muss.

Die weiter westlich angrenzende Hofstelle ist als Dorfgebiet festgesetzt.



Ausschnitt des B-Planes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn, 2002

4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

5. PLANUNG

5.1. Vorhabenplanung

Die Eigentümer beabsichtigen die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu etablieren und zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Hinsichtlich weitergehender Aussagen zur Vorhabenplanung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 verwiesen.

5.2. Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erläuterungen ist es Planungsziel der Gemeinde, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung u.a. örtlicher bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Entsprechend der im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielsetzungen soll hierzu ein Dorf- oder Mischgebiet zur Einbeziehung des Plangebietes in die bebaute Ortslage festgesetzt werden. Insbesondere hinsichtlich des Grundstückes Hauptstraße 52 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung durch Handwerk, Gewerbe, Hobbytierhaltung und Wohnen geschaffen werden.

Es soll durch die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) zu treffenden Festsetzungen jedoch auch nicht unmöglich gemacht werden, dass sich in diesem Bereich wieder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ansiedelt, weshalb die Gemeinde entschieden hat, hier im B-Plan Nr. 9 ein Dorfgebiet festzusetzen. Im Hinblick auf die derzeit vorhandene Belastung des Gebietes durch landwirtschaftliche Immissionen, die in Kapitel 8.2 näher dargelegt werden, kommt derzeit auf der Ebene der Bebauungsplanung nur die Festsetzung eines Dorfgebietes in Frage.

Darüber hinaus soll durch weitere Festsetzungen des B-Planes zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung sichergestellt werden, dass sich die bauliche Nutzung im Plangebiet in den für Stukenborn prägenden Rahmen in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 „Ortslage Stukenborn“ einfügt.

Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Ortsrandlage handelt, die für die weitere Zukunft den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches darstellen wird, ist der Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Sinne der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangebietes nicht in wesentlichem Umfang verändert. In Teilbereichen des Plangebietes kommt es durch die Ermöglichung baulicher Erweiterungen und Ergänzungen zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 festgestellt und planungsrechtlich gesichert. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelungen.

Erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Nutzungen fügen sich insgesamt in die Charakteristik eines Dorfgebietes ein, die auch die umgebende Bebauung prägt.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

6. KÜNFTIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Baugebiete innerhalb des Plangebietes sollen im Flächennutzungsplan entsprechend der zukünftig angestrebten Art der Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB als gemischte Bauflächen dargestellt werden.

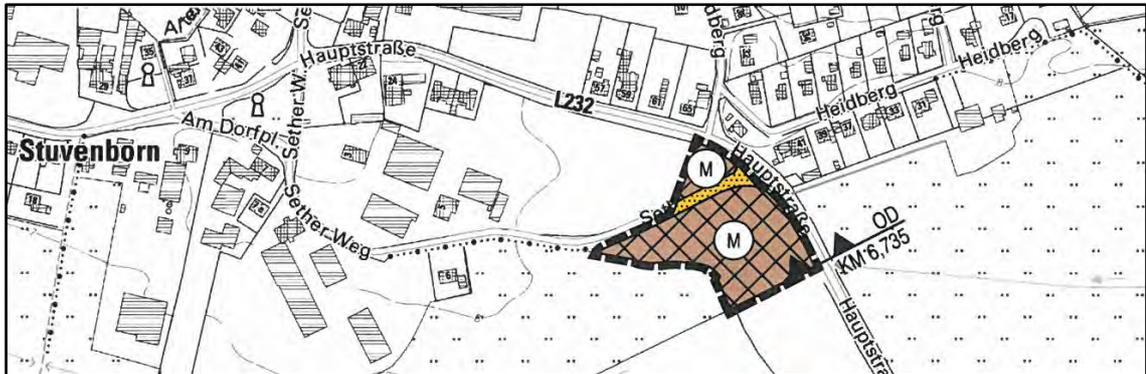
Die Darstellung gemischter Bauflächen lässt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebotes sowohl die Festsetzung eines Mischgebietes als auch eines Dorfgebietes zu. Im Hinblick auf die derzeit vorhandene Belastung des Gebietes durch landwirtschaftliche Immissionen, die in Kapitel 8.2 näher dargelegt werden, kommt derzeit auf der Ebene der Bebauungsplanung nur die Festsetzung eines Dorfgebietes in Frage.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu überprüfen, welche Bereiche des Plangebietes für eine wohnbauliche Nutzung nicht in Frage kommen.

Der Darstellungssystematik des bestehenden F-Planes folgend ist die im Plangebiet befindliche Verkehrsfläche des Sether Weges als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Weitergehende Darstellungen oder Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.



Planzeichnung der 6. Änderung des F-Planes

7. UMWELTPLANUNG

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB Teil der Begründung.

Die ausführlichen Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die wesentlichen für die Planung bedeutenden Aussagen des Umweltberichtes zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zum Artenschutz sind im Folgenden zusammengefasst worden.

Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Weitergehende Aussagen hierzu sind der Begründung zum B-Plan Nr. 9 zu entnehmen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der

Planzeichnung zum B-Plan Nr. 9 ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

8. **IMMISSIONSSCHUTZ**

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

8.1. **Vom Plangebiet ausgehende Emissionen**

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes teilweise vorhandenen bzw. vorgesehenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

8.2. **Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen**

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Hinsichtlich des von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmes sind vorrangig die der Landesstraße zugewandten Bereiche betroffen. Die am Sether Weg gelegenen Flächen weisen bereits einen erheblichen Abstand zur Landesstraße auf.

Auf dem Streckenabschnitt sind entsprechend der letzten Verkehrszählung des LBV-SH 3.354 Kfz am Tag gezählt worden. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag bei 173 Fahrzeugen und damit bei ca. 5,16 %. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Hauptstraße im Bereich des Plangebietes beträgt 50 km/h. Eine Wohnnutzung ist erst im nördlichen Bereich des auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Teilgebietes 3 zulässig.

Aus den genannten Zahlen lässt sich abschätzen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB/A nachts und 60 dB/A tags bereits in relativ geringer Entfernung zur Straße eingehalten und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in keinem Fall überschritten werden.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich westlich des Plangebietes. Die Hauskoppel grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die landwirtschaftlichen Nutzgebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m zur westlichen Plangebietsgrenze. Allerdings befindet sich im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein Güllebehälter auf den Flächen des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Untersuchung hat alle im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit deren Tierbesatz und bestehenden Nutzungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf das Plangebiet und der zu erwartenden Geruchssituation betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Stellungnahme durch die außerhalb und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen Werte für die Jahresgeruchsstunden zwischen 9,3 % und 26,1 % ermittelt.

Der Maximalwert von 26,1 % wird in der westlichen Spitze des Plangebietes erreicht. Für die Flächen innerhalb derer sich die Baufelder für wohnbauliche Nutzungen sowie die unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche befinden, werden Werte zwischen 10,6 % und 15,7 % im Teilgebiet 3 bzw. 16,5 % im Teilgebiet 2 erreicht.

Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, können die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes für Dorfgebiete von 15,0 % aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert von 20,0 % wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage der Stellungnahme nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Plangebietes überschritten. In der gutachterlichen Stellungnahme ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig.“

Weitergehende Aussagen können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 und der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung zum B-Plan Nr. 9 als Anlage beigefügt ist.

9. **ERSCHLIEßUNG**

9.1. **Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzenden Straßen Hauptstraße und Sether Weg bereits gegeben. Veränderungen an öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

9.2. **Technische Infrastruktur**

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den umgebenden Straßen sind alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Weitergehende Maßnahmen zur technischen Infrastruktur sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen ist.

Es wird vom Kreis darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

Weitergehende Aussagen zur technischen Infrastruktur können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

10. **KOSTEN**

Der Gemeinde Stukenborn entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten. Die Übernahme der Planungskosten und weiterer mit der Planung verbundenen Kosten durch den Veranlasser der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

11. **SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE**

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Stukenborn liegt in keinen bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig ist. Es wird unter der Nr. 390 im Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt.

U.a. nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Auf diese Rechtsnorm und § 33 Wasserverbandsgesetz bezieht sich § 6 der rechtskräftigen Satzung des o.g. Verbandes. Demnach dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

12. UMWELTBERICHT

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Gesellschaft für Naturschutzplanung aus Molfsee (GfN) erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Stukenborn, den **23. JAN. 2020**


.....
- Der Bürgermeister -



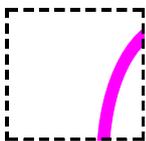
Gemeinde Stukenborn

6. Änderung des F-Plans für den Bereich „Hauptstraße / Sether Weg“

Umweltbericht

Verfahrensstand: abschließender Beschluss

Stand 10.01.2019



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 14_071

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Planinhalt.....	1
3	Planungsgrundlagen.....	2
3.1	Lage im Raum.....	2
3.2	Schutzgebiete und Biotopverbund.....	2
3.3	Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung	3
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	5
4.1	Mensch	5
4.2	Boden	5
4.3	Wasser und Grundwasser	6
4.4	Flächennutzung und Biotoptypen	6
4.5	Fauna.....	9
4.5.1	Vögel.....	9
4.5.2	Fledermäuse	9
4.5.3	Amphibien	9
4.6	Klima und Luft	10
4.7	Landschaftsbild	10
4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	11
5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	11
5.1	Wirkfaktoren.....	11
5.1.1	Baubedingte Störungen oder Emissionen	11
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	12
5.1.3	Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen.....	12
5.2	Mensch	12
5.3	Boden	12
5.4	Wasser.....	12
5.5	Pflanzen	13
5.6	Fauna.....	13
5.7	Klima und Luft	14
5.8	Landschaftsbild	14
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
6	Eingriffsregelung	14
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	14
6.2	Kompensationserfordernis.....	15
7	Grünordnungsplanung	15
7.1	Ziele der Grünordnungsplanung.....	15
7.2	Vorschläge zu textlichen Festsetzungen	16
8	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
8.1	Relevanzprüfung	17
8.2	Verbotstatbestände	18
8.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG	18
8.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	18
8.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	18
8.3	Fazit	19
9	Alternativenprüfung	19
10	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung.....	19

11	Ergänzende Angaben.....	19
11.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
11.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	19
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	19
13	Quellenverzeichnis.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (Entwurf)	2
Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen.....	3
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn	4
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn von 1994.....	5
Abbildung 5: Wall mit Ruderalvegetation	6
Abbildung 6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich	7
Abbildung 7: Graben südlich des Geltungsbereichs	7
Abbildung 8: Gartenanlage mit Parkcharakter	7
Abbildung 9: Biotoptypen im Geltungsbereich	8
Abbildung 10: südöstlicher Ortseingang von Stukenborn, Gebäude im Geltungsbereich rechts im Bild	10
Abbildung 11: Blick vom Sether Weg Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens	11
---	----

Abkürzungsverzeichnis

AFK	Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Bearbeitung

Projektleiter: J. Rasmus

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Veranlassung

Im Südosten der Ortschaft Stukenborn befinden sich 3 Grundstücke im unbeplanten Außenbereich, die in den überplanten Innenbereich einbezogen werden sollen. Eins der drei Grundstücke mit Wohnbebauung soll in seinem Bestand gesichert werden. Auf einem weiteren Grundstück befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Hier ist die Teilung des Grundstücks geplant, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Das 3. Grundstück ist mit einem Wohngebäude sowie mit ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut. Die Nebengebäude werden derzeit als Zimmerei, für einen medizinischen Fachhandel und für eine Pferdehaltung genutzt. Für die Zimmerei und den medizinischen Fachhandel sollen Büroräume entstehen, darüber hinaus sollen 2 weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Diese Erweiterungen sollen durch Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Bausubstanz umgesetzt werden. Die Pferdehaltung soll um die Errichtung eines Paddocks, eines Offenstalles und der Umnutzung des alten Güllebehälters als kleine Reithalle erweitert werden, um künftig therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderungen anbieten zu können.

Für das Vorhaben wird der Flächennutzungsplan (FNP) geändert (6. Änderung). Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. § 14 (1) BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und ggf. einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Planinhalt

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP hat eine Größe von ca. 0,9 ha und stellt in diesem Bereich eine gemischte Baufläche dar. Die Fläche wird durch den Sether Weg, der als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, gequert. Nachrichtlich ist die Ortsdurchfahrtsgrenze übernommen.

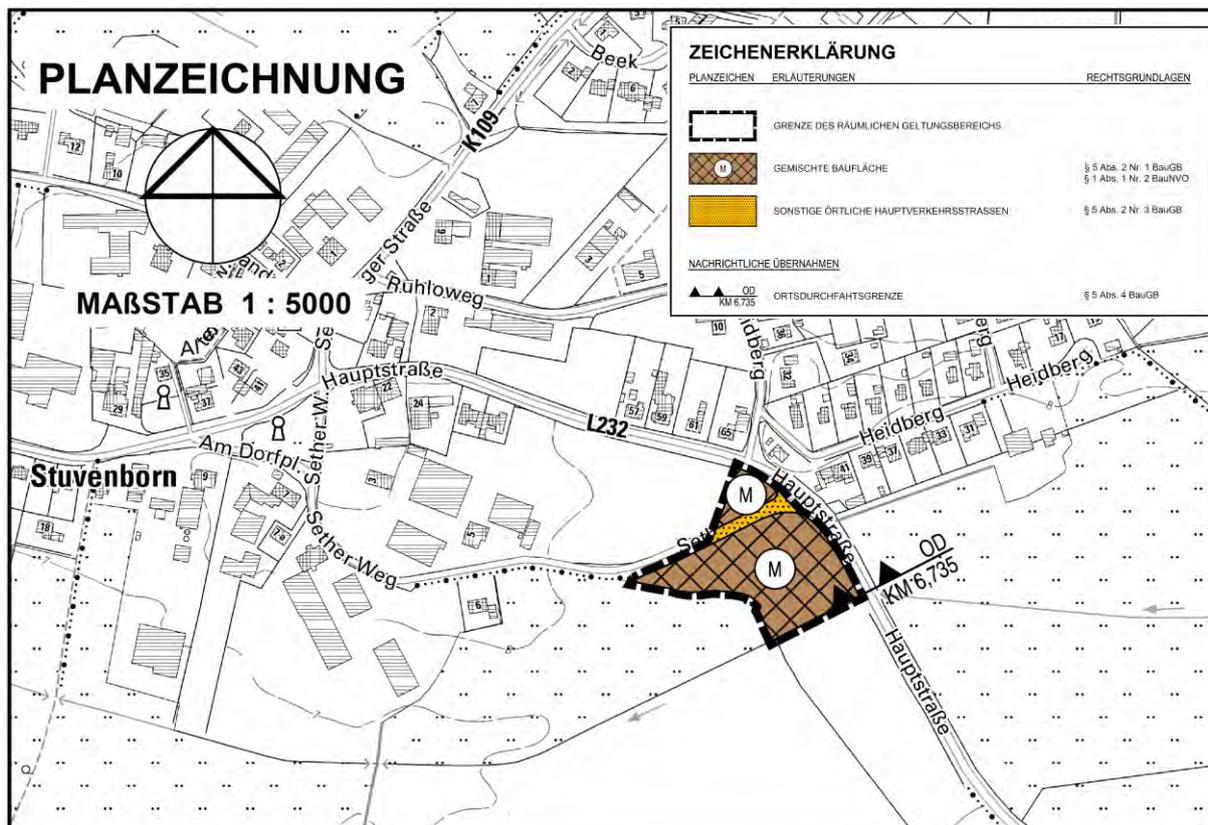


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (Entwurf)

3 Planungsgrundlagen

3.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Stuvenborn befindet sich im Landkreis Segeberg und liegt im Naturraum Geest. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsausgang des Gemeindegebietes südwestlich der Hauptstraße.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Im Osten schließt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 49/17 der Flur 5 an, im Süden wird der Geltungsbereich durch einen Graben und im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 65/4 der Flur 6 begrenzt.

3.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Abbildung 2 zeigt die Lage des Geltungsbereichs zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen. Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbundsystems. In rund 900 m Entfernung zum Geltungsbereich verläuft mit der Rendsbek eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Für den Landschaftsraum im Gebiet Barker Heide, Leezen, Itzstedt und Struvenhütten ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geplant (MUNL-SH 1998). Dieser führt auf 170 m am Geltungsbereich vorbei. Das Gebiet wird gemäß Landschaftsrahmenplan u.a. von

alten Knick- und Redderstrukturen geprägt. Das LSG- Verfahren ist jedoch weder eingeleitet worden, noch ist es als LSG einstweilig sichergestellt.

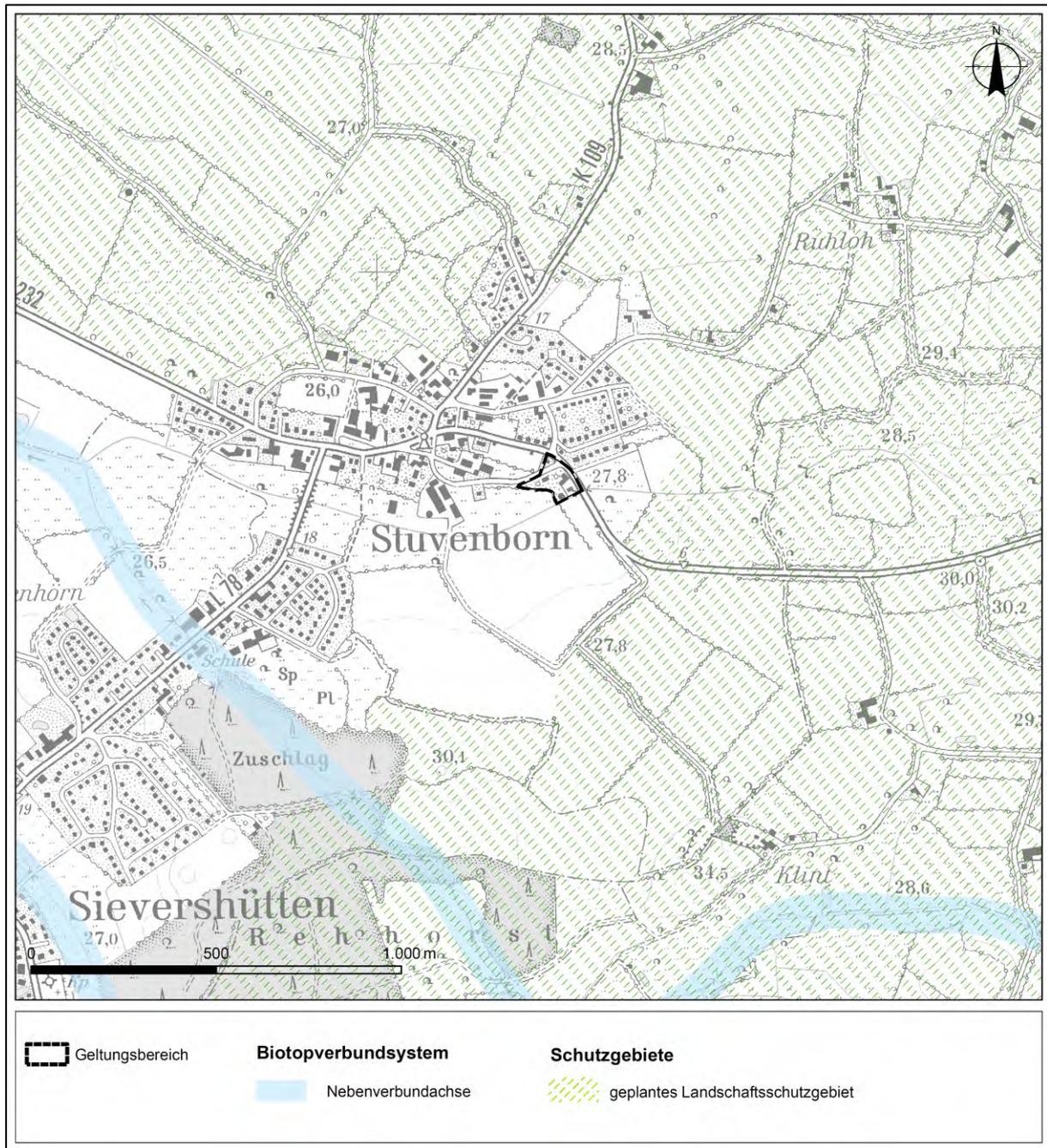


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen

3.3 Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

Der Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann 2006) stellt den bebauten Bereich in der Entwicklungskarte als Siedlungsbereich dar. Der unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Graben ist als Eignungsfläche für den Biotopverbund

dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereichs sind hiervon ausgenommen. Östlich der Hauptstraße sind Baumpflanzungen und ein Radweg geplant.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn

Der Regionalplan (IM-SH 1998) trifft zum Plangebiet keine Aussagen. Der umliegende Bereich von Stukenborn ist als Regionaler Grünzug dargestellt. Südöstlich von Stukenborn befindet sich ein Schwerpunktbereich für die Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft da. Unmittelbar südlich sind entlang des Grabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Fläche (grüne Signatur, vgl. Abbildung 4) verläuft außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht überplant.

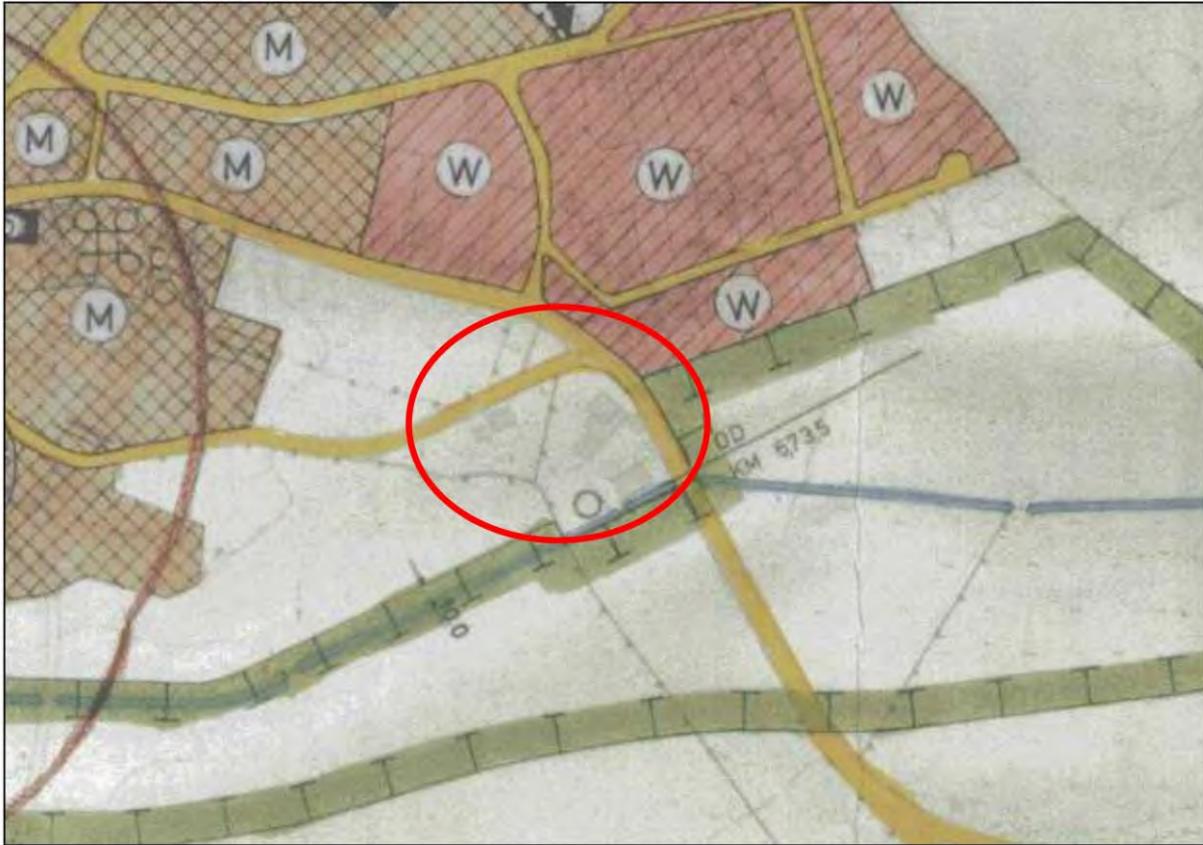


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn von 1994

4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1 Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich drei Wohngebäude, eine Zimmerei sowie ein Reitstall.

Während sich nördlich der Hauptstraße ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit überwiegend eingeschossiger Bebauung anschließt, grenzen im Süden, Osten und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Bedeutung des überplanten Bereichs ist hinsichtlich der Wohnnutzung als hoch einzustufen. Allerdings werden Teile des ehemals landwirtschaftlichen Betriebs als Zimmerei genutzt, die aufgrund der von ihr ausgehenden Immissionen die Wohnfunktion der Fläche einschränkt.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein kleiner Reitstall betrieben, der hinsichtlich der Erholungsnutzung eine allenfalls lokale Bedeutung haben dürfte. Entlang der Hauptstraße führt ein Radweg. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Naherholung ist gering.

4.2 Boden

Der geologische Untergrund im Planungsgebiet besteht aus Ablagerungen einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne. Im Geltungsbereich dominieren sandige Böden. Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich vorwiegend um Feuchtpodsole, die sich unter dem Einfluss von Grund- und Stauwasser in den Tälern von Sanderflächen

entwickeln. Bei den vorliegenden Bodentypen handelt es sich um verbreitete Bodentypen ohne hervorstechende Bedeutung.

4.3 Wasser und Grundwasser

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der weiter westlich in die Rendsbek mündet. Zudem wurde im Geltungsbereich ein Gartenteich künstlich angelegt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder -schongebieten. Das Grundwasser kann nach den Angaben des Landschaftsplans saisonal bedingt hoch ansteigen und insbesondere in den Senken auf 0-1 m unter Geländeoberkante (GOK) ansteigen (Planungsbüro Wichmann 2006). Dies betrifft jedoch die Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche. In den Siedlungsbereichen ist mit höheren Grundwasserflurabständen zu rechnen. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut Wasser ist mittel.

4.4 Flächennutzung und Biotoptypen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 20.05.2014 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst und zur Prüfung der Ergebnisse am 17.03.2017 erneut begangen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Biotoptypenschlüssels (Stand: 2. Fassung vom Juli 2016) wurden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgelegten Erfassungsergebnisse angepasst.

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind weit überwiegend durch die bauliche Nutzung geprägt. Neben den Bebauungen und den Verkehrswegen handelt es sich überwiegend um Grünflächen im besiedelten Bereich (strukturarme Gärten, Gartenanlagen mit Großgehölzen). Südlich des Geltungsbereichs fließt ein Graben, der von einer ruderalen Staudenflur begleitet wird. An der westlichen Grenze verläuft ein Wall, auf dem sich eine ruderaler Staudenflur entwickelt hat. Der Wall geht weiter nördlich in einen stellenweise lückigen Knick über. Entlang des Sether Weges hat sich eine Baumreihe mit heimischen Gehölzen etabliert, entlang der westlichen Grenze verläuft ein weiterer typisch ausgeprägter Knick.



Abbildung 5: Wall mit Ruderalvegetation
links im Bild (besonderer Bereich etwa auf Höhe des Baggers) ist der Knick hinter dem Wall unterbrochen. Der Knick setzt sich erst südlich des Grabens (außerhalb des Geltungsbereichs) wieder fort.

Mit Ausnahme der Knicks, der Baumreihe sowie der Einzelbäume, die als Flächen mit besonderer Bedeutung einzustufen sind, ist bei den übrigen Flächen von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.



Abbildung 6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich



Abbildung 7: Graben südlich des Geltungsbereichs



Abbildung 8: Gartenanlage mit Parkcharakter

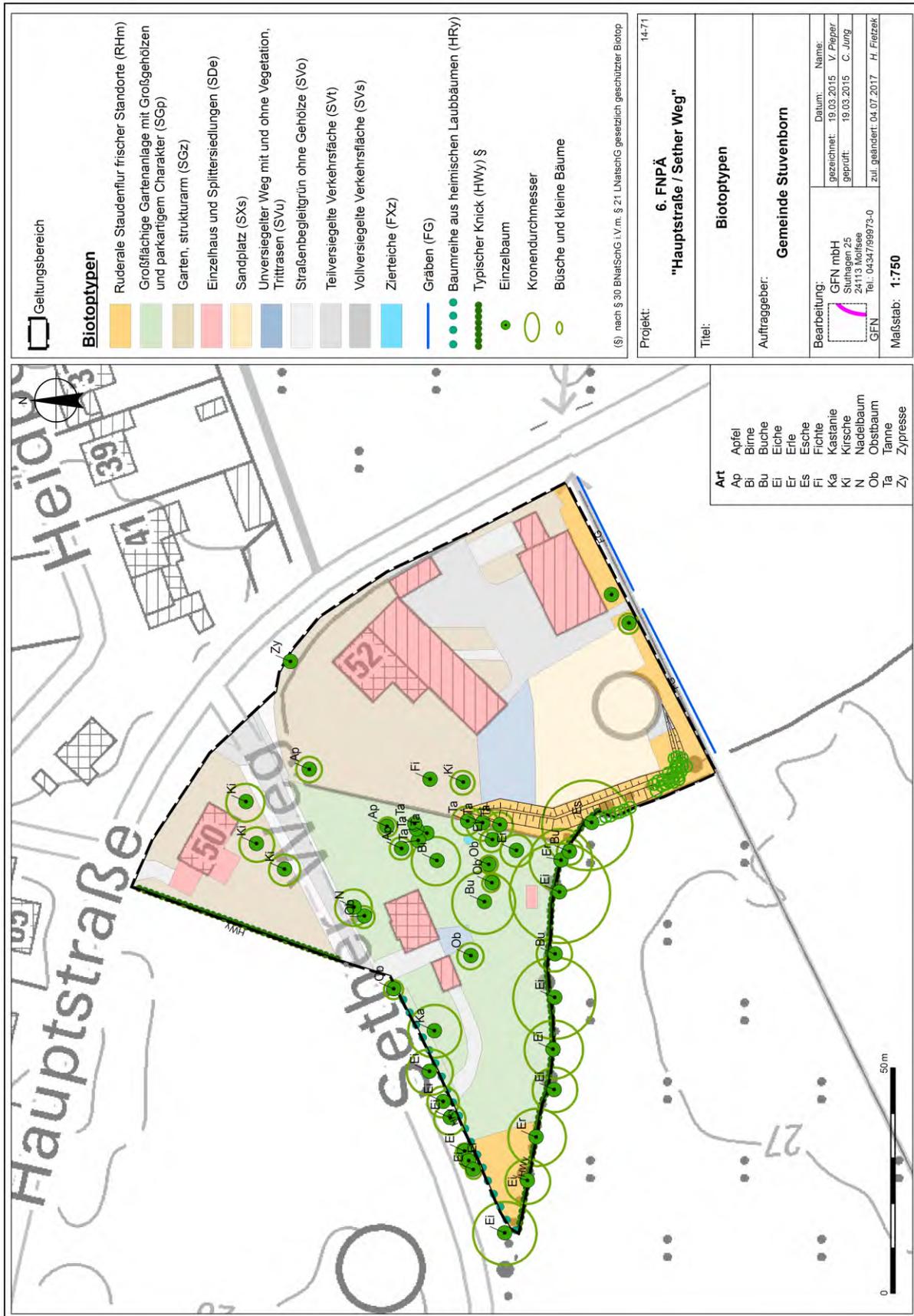


Abbildung 9: Biotoptypen im Geltungsbereich

4.5 Fauna

Aufgrund des hohen Anteils an Siedlungsbiotopen ist nur von einer allgemeinen Bedeutung der Flächen für Tiere auszugehen. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung werden nur die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

4.5.1 Vögel

In den angrenzenden Gehölzbeständen (Knicks, Baumreihen und Einzelbäume) sind Vorkommen gehölzbrütender Arten zu erwarten. Dabei dürfte es sich vorwiegend um häufige und verbreitete Arten der Gärten und Parks handeln (z.B. Amseln, Buchfink, Blaumeisen). Am oder im Gebäude können gebäudebewohnende Arten, wie Schwalben, Bachstelze oder Schleiereule vorkommen. Für Offenlandarten sind die Siedlungsflächen ungeeignet.

Nach Abfrage des Arten- und Fundpunktkatasters (AFK) sind keine aktuellen Brutvogelvorkommen im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt. Ältere Nachweise belegen Vorkommen von Eisvogel (2007, 2,7 km), Turmfalke (2007, 0,2 km), Weißstorch (2010 und 2011, mind. 0,6 km) und Schleiereule (2005 - 2009, mind. 1 km). Die Arten Schleiereule und Turmfalke brüten in Gebäuden, so dass der Geltungsbereich einen potenziell geeigneten Lebensraum darstellt. Für die Arten Eisvogel und Weißstorch bietet der Geltungsbereich als Teil der Siedlung keinen geeigneten Lebensraum.

Für Rast- und Zugvögel ist der Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Aufgrund der angrenzenden Bebauungen (Silhouettenwirkung, Störungen durch den Zimmereibetrieb) sowie der angrenzenden Hauptstraße (L232) sind Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten.

4.5.2 Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölze weisen ein Potenzial als Lebensraum für Fledermäuse auf. Die linearen Gehölzstrukturen können eine Bedeutung als Leitlinie für Fledermäuse haben. Als gebäudebewohnende Arten sind vor allem die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Nach Abfrage des AFK liegen jedoch nur Altnachweise aus 2004 (Breitflügelfledermaus) und 1993 (Zwergfledermaus) in mindestens 1.500 m Entfernung vor.

Der Geltungsbereich hebt sich nicht von umliegenden Flächen ab und hat aufgrund der anthropogenen Überprägung eine maximal durchschnittliche Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse.

4.5.3 Amphibien

Im Geltungsbereich befindet sich ein Zierteich, der wahrscheinlich mit Fischen besetzt ist. Geeignete Laichhabitats sind im Geltungsbereich damit nicht vorhanden. Insofern ist von einer geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien auszugehen.

Im AFK liegen für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld keine Nachweise vor.

4.6 Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in einem kontinental geprägten klimatischen Bereich. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm im Jahr (der Landesdurchschnitt für Schleswig-Holstein liegt bei 750 mm pro Jahr). Aufgrund des kontinentalen Einflusses verzeichnet dieses Gebiet höhere Sommer- und tiefere Wintertemperaturen als die ozeanisch geprägten Zonen in Schleswig-Holstein.

4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch eingegrünte Siedlungsstrukturen, versiegelte Flächen und Ziergärten geprägt. Am Siedlungsrand öffnet sich der Blick zur freien Landschaft. Im Nahbereich der Siedlung dominieren Grünlandflächen, die als Pferdeweide genutzt werden. Ackerflächen treten in den Hintergrund. Die vorhandenen Knicks, Feldhecken und Baumreihen strukturieren den Siedlungsraum und grenzen diesen von der umliegenden Landschaft ab. Insgesamt ist das Landschaftsbild dörflich geprägt und daher von geringer Bedeutung.



Abbildung 10: südöstlicher Ortseingang von Stukenborn, Gebäude im Geltungsbereich rechts im Bild



Abbildung 11: Blick vom Sether Weg Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs)

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor. Auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) brachten keine Hinweise hervor.

Es wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens des ALSH auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

5.1.1 Baubedingte Störungen oder Emissionen

Während der Baumaßnahme gehen die Flächen des Baustellenbereichs als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Durch Schallemissionen, Erschütterungen, Licht, Lärm oder bewegte Silhouetten der Baufahrzeuge und -maschinen kann es im unmittelbaren Umfeld zu kleinräumig wirksamen Störungen von Tieren kommen.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen gehen diese als Lebensraum verloren. Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch die Überbauung des Geltungsbereichs nicht verändert. Bestehende Zufahrten werden mitgenutzt.

5.1.3 Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen

Betriebsbedingt kommt es möglicherweise zu einer stärkeren Nutzung der Zufahrtsstraße durch KFZ infolge der Betriebserweiterung sowie des erweiterten Dienstleistungsangebots durch das therapeutische Reiten. Insbesondere die Erweiterung der bereits ansässigen Zimmerei führen möglicherweise zu weiteren Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen durch die Gewerbebetriebe (z.B. Anlieferverkehr, Be- und Entladevorgänge). Der Begründung liegt eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bei, in der Aussagen über die zu erwartenden Emissionen getroffen werden.

5.2 Mensch

Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind allein aufgrund der geringen Erholungseignung kaum zu erwarten.

Höhere Immissionen durch die Erweiterung der Zimmerei dürften in erster Linie die Wohnbebauungen des Eigentümers selbst betreffen. Hinsichtlich der Wohnnutzung ergeben sich insofern positive Effekte, da weiterer Wohnraum geschaffen wird. Allerdings wird mit der Planung eines weiteren Wohngebäudes der Abstand zum Güllebehälter des nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes reduziert. Im Genehmigungsverfahren ist daher eine Verträglichkeit beider Nutzungen sicherzustellen. Nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind daher nicht zu erkennen.

5.3 Boden

Im Bereich der zu versiegelnden Flächen (rd. 1.309 m²) kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. In den übrigen Bereichen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

5.4 Wasser

Da das Niederschlagswasser gefasst und abgeführt wird, kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist gemäß der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 1992) als normal verschmutzt anzusehen. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Graben im südlichen Bereich des Geltungsbereichs unterliegt der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung durch den Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au. Ein 5 m breiter

Schutzstreifen (von der oberen Böschungskante gemessen) gewährleistet die Unterhaltungsarbeiten. Gehölzanpflanzungen sind hier so vorzunehmen, dass sie die Unterhaltung nicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Aufgrund des Schutzstreifens sind direkte Einträge von Schadstoffen ins Gewässer nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung, die über das derzeit verursachte Maß hinausgeht, ist durch die Erweiterung der Zimmerei sowie die Errichtung von Wohngebäuden nicht zu erwarten.

5.5 Pflanzen

Die für die geplanten Gebäude und weitere zu versiegelnden Bereiche benötigten Flächen gehen in einem Umfang von 1.309 m² als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren (vgl. Kap. 5.3). Die Versiegelung betrifft Verkehrsflächen, einen Sandplatz sowie eine Gartenanlage.

Die vorhandenen Knicks und Baumreihen bleiben erhalten. Zu den Knicks ist ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten. Eine Fällung von landschaftsprägenden Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen.

5.6 Fauna

Durch den bereits erwähnten Verlust von Lebensräumen (Versiegelung einer Gartenanlage und Sandflächen) gehen Lebensräume für Tiere verloren. Die Gartenflächen weisen diesbezüglich eine eher geringe Bedeutung auf, der Gehölzbestand kann für gehölbewohnende und die Gebäude für gebäudebewohnende Arten eine höhere Eignung haben.

Gehölzrodungen sind derzeit nicht vorgesehen. Da sich im Geltungsbereich ein Obstbaum befindet, kann ggf. eine Entnahme für die Errichtung eines Wohnhauses erforderlich werden. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten entnommen werden (vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar). Insofern sind Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern nicht zu erwarten. Durch die Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude können ggf. vorkommende gebäudebewohnende Vögel (z.B. Turmfalke und Schleiereule) betroffen sein.

Für Offenlandarten sind die Gärten als Bruthabitat nicht geeignet, eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Andere Brutvogelgilden (Röhrichtbrüter, Arten der Fließgewässer) sind in Ermangelung geeigneter Habitats ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Überbauung der Fläche geht der Raum als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse verloren. In räumlicher Nähe bestehen Jagdstrukturen in mindestens gleicher Qualität, sodass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Durch die Umbaumaßnahmen im Haus oder ein ggf. erforderliches Fällen des Baumes kann zur Zerstörung von Quartieren und damit Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse führen.

Vor Baumfällung und vor Eingriffen in die Gebäudesubstanz ist daher eine artenschutzrechtliche Überprüfung hinsichtlich Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten erforderlich.

Aufgrund der geringen Habitateignung ist ein Einwandern von Amphibien in den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Amphibien ist nicht zu erkennen.

5.7 Klima und Luft

Die Flächen des Geltungsbereichs übernehmen allenfalls in geringem Maße eine klimatische Ausgleichsfunktion. Durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen sind daher keine Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas in den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

5.8 Landschaftsbild

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert, da die im Umfeld vorhanden gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzungen das Landschaftsbild prägen. Zudem wird eine Höhenbeschränkung festgesetzt, die der bestehenden Gebäudehöhe entspricht. Im Süden des Geltungsbereichs soll der vorhandene Knick fortgeführt werden, sodass durch die Eingrünung der Siedlungsrand stärker von der freien Landschaft abgegrenzt wird und sich die Ortschaft auch außerorts besser in das Landschaftsbild einfügt.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG verbunden. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

- Um Schädigungen von Vögeln oder Nestaufgaben von Brutvögeln zu vermeiden, sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Es gelten folgende zeitliche Vorgaben:

Brutzeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Brutzeit Gebäudebrüter (Turmfalke und Schleiereule): 01.04. bis 30.06.

Sind die Umbaumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums geplant, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Bei positivem Nachweis muss die Maßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Entnahme von Gehölzen ist nur im Zeitraum 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zulässig.
- Da von der Planung mögliche Fledermausquartiere betroffen sein können, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude bzw. der ggf. zu fällende Baum mit Quartiereignung (ab 20 cm Stammdurchmesser) vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Wird eine Wochenstube nachgewiesen dürfen die Baumaßnahmen **nicht** in der Zeit zwischen dem 15.05. und 31.07. erfolgen. Quartierverluste sind auszugleichen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gem. DIN 18920, RAS-LG-4) und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Schmalfelder Au. Der einzuhaltende 5 m breite Schutzstreifen ragt in den Geltungsbereich hinein. Dieser ist von jeglicher baulichen Nutzung sowie Lagernutzung freizuhalten.
- Durch die Anlage von Grünstrukturen zur freien Landschaft hin wird der Siedlungsrand deutlich definiert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten.

6.2 Kompensationserfordernis

Die Planung bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben zu kompensieren. Die abschließende Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Gemeinde beabsichtigt den Ausgleich über ein Ökokonto (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf zu erbringen. Es befindet sich in der Gemarkung Kisdorf, Flur 68/2, Flurstück 15. Auf der Fläche ist die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

7 Grünordnungsplanung

7.1 Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Vorrangiges Ziel der Grünordnungsplanung ist daher eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes.

Daher ist auf den geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen die Anlage von Gehölzen geplant.

7.2 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

7.2.1 Erhaltungsgebote

- Die Knicks am nordwestlichen Rand sowie im südwestlichen Rand des Geltungsbereichs sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (DIN 18920, RAS-LG-4) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Auf den am südlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine flächige Anpflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste anzulegen.
- Die Pflanzung ist 2-reihig, versetzt und mit einem Pflanzabstand von 1,0 m vorzunehmen. Je Reihe ist alle 10,0 m ein Baum gemäß der Artenliste zu pflanzen.
- Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm gemessen in 1,00 m Höhe. Die Sträucher sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 2 x verpflanzt, 60/100 cm.
- Artenliste:

Baumarten	Straucharten
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Haselnuss <i>Corylus avellana</i>
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	Eingriffeliger Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	Zweigriffeliger Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	Schlehe <i>Prunus spinosa</i>
	Schneeball <i>Viburnum opulus</i>
	Vogelbeere <i>Sorbus aucuparia</i>

- Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen.
- Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.

7.2.3 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Laut Landesbauordnung sind alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

8.1 Relevanzprüfung

8.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

8.1.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde das Potenzial für Vogelarten abgeschätzt (siehe Kap. 4.5). Demnach ist aufgrund vorhandener Gehölze von einem Potenzial für Gebüschbrüter auszugehen. Weiterhin bieten die Siedlungsbiotope ein Potenzial für gebäudebewohnende Arten (z.B. Turmfalke oder Schleiereule). Das Gebiet hat für Wiesenbrüter des Offenlandes (z.B. Kiebitz oder Feldlerche) keine Bedeutung, da sowohl der Gehölzbestand als auch die Gartennutzung die Habitateignung stark einschränkt. Weitere Arten anderer Vogelgilden (z.B. Röhrichtbrüter oder Arten der Fließgewässer) sind von der Planung nicht betroffen.

8.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der am Geltungsbereich vorbeiführt. Ein Einwandern von Amphibien vom Graben in den Geltungsbereich ist aufgrund der versiegelten Flächen, der Sandfläche sowie dem Wall sehr unwahrscheinlich. Auch ein Einwandern vom Graben über die Grünlandfläche in den Geltungsbereich erscheint sehr unwahrscheinlich, da es mit Ausnahme eines kleinen Zierteichs, der sehr wahrscheinlich mit Fischen besetzt und daher ohne Bedeutung ist, keine geeigneten amphibischen Lebensräume gibt.

Auch für Arten wie Biber, Fischotter sowie Hasel- oder Birkenmaus kommt das Gebiet aufgrund fehlender Habitateignung bzw. der Verbreitung der Arten im Land nicht in Frage. Die streng geschützten Wirbellosenarten wie beispielsweise Grüne Mosaikjungfer, Eremit oder Heldbock sind eng an seltene, spezifische Lebensräume angepasst, die im Geltungsbereich nicht zu finden sind.

Potenziell sind Fledermausquartiere im Gebiet zu erwarten, die Flächen weisen zudem ein Potenzial als Jagdhabitat auf.

8.2 Verbotstatbestände

8.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Schädigungen können während der Umbaumaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel entstehen, sofern die von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäude besetzt sind. Insbesondere gilt dies, sollte der Dachstuhl des Hauses im Geltungsbereich von Umbaumaßnahmen betroffen sein. Im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Bäume und Gebüsch, ggf. muss für die Errichtung eines Wohnhauses ein Baum entnommen werden. Eingriffe in Gehölze dürfen nur vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrüter, stattfinden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) können Schädigungen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.1). Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

8.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind allerdings v.a. wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die umliegende Bebauung sowie die Nutzung) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht durch Baumaßnahmen erheblich gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Arten durch die Maßnahme ist auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen hinausgehen. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 können im Hinblick auf Nistplätze von Gehölz- und Gebäudebrüter oder auf Fledermausquartiere betroffen sein.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Kontrolle betroffener Gehölze und Gebäude hinsichtlich möglicher Quartiere oder Brutstätten erforderlich. Sollte die Erfassung einen Nachweis erbringen (Brutplatz von Vögeln oder Sommerquartier/Wochenstuben der Fledermäuse) sind diese auszugleichen. Der Ausgleich hat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen.

Sollten lediglich Zwischenquartiere von Fledermäusen betroffen sein (Tagesverstecke, Balzquartiere), müssen diese nicht ausgeglichen werden, da sich im räumlichen Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten befinden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG.

8.3 Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

9 Alternativenprüfung

Sinnvolle Standortalternativen ergeben sich nicht, da die Planung an den Standorten gebunden ist. Die ökologische Wertigkeit des Bestandes überschreitet nicht eine allgemeine Bedeutung. Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insoweit nicht erkennbar.

10 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um Flächen für die gewerbliche Nutzung und Wohnzwecke handelt, ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die Nutzung in der bisherigen Form weitergeführt wird.

11 Ergänzende Angaben

11.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung und insbesondere der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie des Arten- und Biotopschutzes wird als ausreichend betrachtet. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem auf unvorhergesehene Auswirkungen möglichst früh reagieren zu können.

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Stukenborn eine Erweiterung der bereits für Wohn- und gewerbliche Zwecke genutzten Flächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Im Geltungsbereich befinden sich vor allem Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit angrenzenden Grünflächen im besiedelten Bereich. Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Hauptstraße (L 232), im Süden durch einen Graben und im Westen teilweise durch Knicks und Baumreihen begrenzt.

Aufgrund der Biotopausstattung und der vorhandenen Störungen durch die Hauptstraße und des bereits ansässigen Zimmereibetriebs ist bei der Fläche insgesamt nur von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Durch das Vorhaben werden rd. 1.309 m² Fläche neu versiegelt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf einer externen Kompensationsfläche erbracht.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

13 Quellenverzeichnis

IM-SH (1998): Regionalplan für den Planungsraum I – Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.

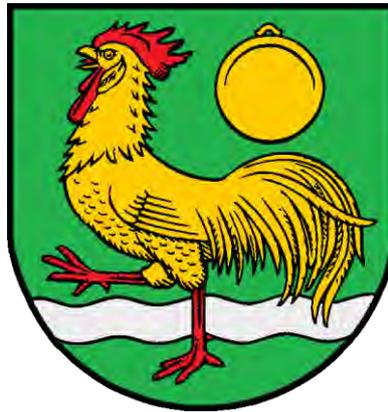
MUNL-SH (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Bad Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg.

Planungsbüro Wichmann (2006): Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn.

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a BauGB

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Stuvenborn für das Gebiet „Sether Weg / Hauptstraße“



1. Ziele und Ablauf des Planverfahrens

1.1. Ziel der Planaufstellung

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.2. Ablauf des Verfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zur 6. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der abschließende Beschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

Die 6. Änderung des F-Planes wurde mit Bescheid des Innenministeriums vom 15.05.2020 (AZ.: IV 522-512.111-60.84 (6.Ä.) mit Hinweisen genehmigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1. Beurteilungsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde zur Planung eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt sind, der als Kapitel 12 Bestandteil der Begründung ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht des B-Planes Nr. 9 eingebunden ist.

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.

Die vorliegende Planung entspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsplanes.

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist im Verfahren zum B-Plan Nr. 9 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden.

2.2. Berücksichtigung

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung des B-Planes Nr. 9 ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Auf Grundlage der vorhandenen Verkehrszahlen und einer Abschätzung der sich daraus ergebenden Lärmemissionen wurden auch auf Hinweis des Innenministeriums im Genehmigungsverfahren hin ergänzende Aussagen zu diesem Aspekt in die Begründung aufgenommen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden, die nachgewiesen hat, dass die geplanten Nutzungen umgesetzt werden können.

Weitergehende Aussagen zu Geruchsemissionen können der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung zum B-Plan Nr. 9 als Anlage beigelegt ist.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Verfahrensschritte zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zu unterschiedlichen Aspekten der Planung Anregungen vorgetragen, die im Folgenden zusammengefasst sind. Sofern die Anregungen sich wiederholen oder sich auf in vorherigen Verfahrensschritten bereits inhaltlich geklärte Punkte beziehen, werden sie hier nicht explizit wiederholt.

3.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wies drauf hin, die Kilometerangabe zur Ortsdurchfahrtsgrenze in der Planzeichnung zu ändern

- Die Kilometerangabe in der Planzeichnung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von 6,735 auf 6,375 geändert.

Das Sachgebiet Abwasser des Kreises Segeberg wies darauf hin, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen sei.

- Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Das Sachgebiet Gewässerschutz bat um Benennung eines Gewässergrundstückes in der Begründung.

- Das angesprochene Grundstück befindet sich nicht im Plangeltungsbereich und wurde somit auch weiterhin nicht erwähnt.

Die Landwirtschaftskammer regte an, um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, die Verträglichkeit durch ein Gutachten prüfen zu lassen.

- Ein entsprechendes Gutachten wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Auftrag gegeben und der Anregung insofern gefolgt.

Das archäologische Landesamt verwies allgemein auf § 15 DSchG.

- Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Die Handwerkskammer Lübeck gab einen Hinweis zu sachgerechtem Werteausgleich bei Beeinträchtigungen von Handwerksbetrieben.

- Es wurden keine Handwerksbetriebe durch die Planung berührt.

Das Amt Kisdorf wies auf Trinkwasserleitungen im Bebauungsgebiet hin.

- Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Des Weiteren regte das Amt an, weitere Aussagen zur Löschwasserversorgung in die Begründung aufzunehmen.

- Die Hinweise wurden beachtet. Aussagen zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen.

3.3. Öffentlichen Auslegung der Planung gemäß § 3 (2) BauGB

Während der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken geäußert worden.

3.4. Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Das Sachgebiet Wasser-Boden-Abfall des Kreises wies auf die Möglichkeit von Geothermie hin.

- Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wies darauf hin, jeweils einen getrennten Umweltbericht für B-Plan und F-Planänderung zu erstellen.

- Zur abschließenden Beschlussfassung wurden die Umweltberichte getrennt. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.

3.5. Hinweise des Innenministeriums im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Mit der Genehmigung der 6. Änderung des F-Planes hat die Genehmigungsbehörde Hinweise gegeben, die wie folgt berücksichtigt wurden.

In die Begründung wurden zur Thematik der landwirtschaftlichen Emissionen folgende ergänzende Erläuterungen aufgenommen:

„Die Darstellung gemischter Bauflächen lässt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebotes sowohl die Festsetzung eines Mischgebietes als auch eines Dorfgebietes zu. Im Hinblick auf die derzeit vorhandene Belastung des Gebietes durch landwirtschaftliche Immissionen, die in Kapitel 8.2 der Begründung näher dargelegt werden, kommt derzeit auf der Ebene der Bebauungsplanung nur die Festsetzung eines Dorfgebietes in Frage.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu überprüfen, welche Bereiche des Plangebietes für eine wohnbauliche Nutzung nicht in Frage kommen.“

Die Aussagen zu den Geruchsemissionen und hier zum Immissionswert von 15 % der Jahresgeruchsstunden als Obergrenze blieben im Grundsatz unverändert, da das Gutachten zu diesem Sachverhalt die Aussage getroffen hat, dass wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig ist. Diese Aussage ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 enthalten und wurde nunmehr auch in die Begründung zur F-Planänderung aufgenommen.

Eine weitere Ergänzung der Begründung erfolgte -dem Hinweis der Genehmigungsbehörde folgend- auf Grundlage der aktuellen Verkehrszahlen und einer entsprechenden Abschätzung der Immissionen zur Belastung des Plangebietes durch Verkehrslärm und den sich daraus ergebenden Lärmimmissionen.

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

Aufgestellt: Kiel, den 02.11.2020



GUNTRAM BLANK

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9 A, 24 105 K I E L
TEL: 0431 / 570 91 90, FAX: 570 91 99
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de

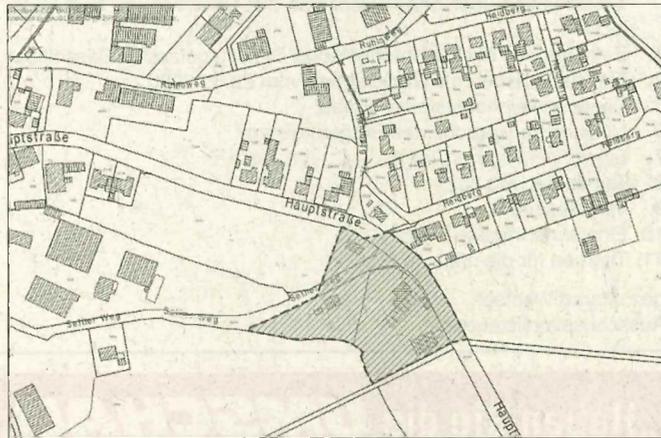


BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Stukenborn

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.02.2019 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn für die in der nachstehenden Karte dargestellte Fläche Sether Weg / Hauptstraße mit Bescheid vom 15.05.2020, Az: IV 522-512.111-60.84 (6.Ä.) nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.



Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Stukenborn, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, Zimmer 9, 24568 Kattendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-kisdorf.de (Bauleitpläne).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kisdorf oder dem Amt Kisdorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stukenborn, den 05.11.2020

Gemeinde Stukenborn
Der Bürgermeister
gez. Ahrens